Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes "Kanalstraße / Singerstraße" nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre

#### **AUSFERTIGUNG**

### und

#### **BEKANNTMACHUNG**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018 beschlossene

### SATZUNG

zur nochmaligen Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Kanalstraße / Singerstraße", Teilbereich Süd, das Grundstück Fl.Nr. 3210/52, Gemarkung Weilheim, umfassend.

Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem umseitig abgedruckten Lageplan des Stadtbauamtes vom 13.11.2018 im Maßstab 1 : 1000.

# § 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- 1) Die Geltungsdauer der mit Satzung vom 02.12.2015, bekannt gemacht am 08.12.2015, erlassenen Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Kanalstraße / Singerstraße", verlängert mit Satzung vom 23.11.2017, bekannt gemacht am 05.12.2017, wird für den Teilbereich Süd, Grundstück Fl.Nr. 3210/52, Gemarkung Weilheim, um ein weiteres Jahr verlängert.
- 2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre zu laufen.

## § 2 In- und Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Weilheim i.OB, 22.11.2018

Stadt Weitheim i.OB

Markus Loth

1. Bürgermei

Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre wurde vom Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 22.11.2018 in öffentlicher Sitzung (Ö <u>§ 6</u>/2018) beschlossen. Sie kann während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer Nr. 201/202, eingesehen werden.

